



Frau Maldaner
Tel.: 06761 / 82 316
Fax: 06761 / 82 9 316
E-Mail: waffen@rheinunsrueck.de

Frau Rhein
Tel.: 06761 / 82 318
Fax: 06761 / 82 9 318
E-Mail: waffen@rheinunsrueck.de

Merkblatt - Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Eine Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG ist erforderlich zum Erwerben, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen von Treibladungspulver wie:

- Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen
- Schwarzpulver zum Vorderladerschießen oder
- Böllerpulver zum Schießen mit Böllern.

im privaten Bereich.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG:

- Antragstellende Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, persönlich geeignet sein (insbes. durch ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, ausreichende Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände – ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten) und es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.
- Ein Bedürfnis zum Erwerb von und Umgang mit Treibladungspulver muss glaubhaft gemacht werden.
- Die Fachkunde für den Umgang mit Treibladungspulver wird durch die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang, in welchem die Fach- und Rechtskunde für die jeweilige Nutzung und Tätigkeit vermittelt wird, nachgewiesen.

Um an einem solchen Lehrgang teilnehmen zu können, benötigt man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese kann bei der Waffen- und Sprengstoffbehörde beantragt werden.

Diese Bescheinigung ist erforderlich, da die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung der antragstellenden Person überprüft werden muss.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit werden folgende Erkundigungen eingeholt:

- die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und die Auskunft aus dem Erziehungsregister;
- die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
- die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen;
- die Auskunft der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Verfassungsschutzbehörde
- bei Personen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in der Regel auch die Auskunft der Ausländerbehörde.

Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt.

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung fällt eine Gebühr in Höhe von 70,00 € an.

Diese Bescheinigung muss dem Leiter des Fachkundelehrgangs vorgelegt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs kann die Erlaubnis nach § 27 SprengG beantragt werden.

Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Treibladungspulver
- Fachkundezeugnis
- Bedürfnisnachweis
- Fotodokumentation der Aufbewahrung

Als Bedürfnisnachweis ist erforderlich:

- Beim Laden und Wiederladen von Patronen eine Bestätigung des Schützenvereins, dass regelmäßig aktiv am Schießsportbetrieb teilgenommen wird. Bei Jägern reicht ein gültiger Jagdschein.
- Beim Vorderladerschießen eine Bestätigung des Schützenvereins, dass regelmäßig aktiv am Schießsportbetrieb teilgenommen wird
- Beim Böllern ein Nachweis, dass bei Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums teilgenommen wird. Der Nachweis eines eigenen Böllers mit gültigem amtlichen Beschuss ist hierzu auch ausreichend.

Gebühr

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG fällt eine Gebühr in Höhe von 80,00 € an.

Verlängerung von Erlaubnissen nach § 27 SprengG

Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis muss **vor Ablauf** der Gültigkeit hier eingegangen sein, da nur dann eine Verlängerung erfolgen kann.

Bei abgelaufenen Erlaubnissen ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, hier wird dann eine Neuausstellung vorgenommen.

Zur Verlängerung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Verlängerung
- Original der Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Bedürfnisnachweis – siehe hierzu Erläuterungen bei Ersterteilung

Bei Verlängerung des Erlaubnisscheines wird die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit erneut überprüft.

Hinweis zur Fachkunde:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine neue Fachkundeprüfung nach § 29 Abs. 2 1. SprengV notwendig ist, wenn seit Ablauf der letzten Erlaubnis 5 Jahre oder seit dem letzten Erwerb von erlaubnispflichtigen Stoffen **5 Jahre** verstrichen sind.

Es ist bei einer Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis darauf zu achten, ob die noch verbliebene Erwerbsmenge des entsprechenden Pulvers die nächsten fünf Jahre ausreichen wird. Ist dies nicht der Fall, wäre eine Erhöhung der Bezugsmenge zu erwägen.

Gebühr

Für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG fällt eine Gebühr i.H.v. 70,00 € an.

Allgemeine Hinweise:

Adressenänderungen der Erlaubnisinhaber und die Änderung der Sprengstofflager sind umgehend der Waffen- und Sprengstoffbehörde zu melden, da es sich um eine wesentliche Änderung der Sprengstofferlaubnis handelt. Das Original des Erlaubnisscheines ist vorzulegen.